

Merkblatt Transithandel

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Keine Unterscheidung mehr zwischen durchgehandelten Transithandelsgeschäften und Lagergeschäften.
- Gebrochener Transit ist nach den Regeln des sonstigen Warenverkehrs zu melden.
- Nebenkosten sind unter den entsprechenden Kennzahlen im Dienstleistungsverkehr zu melden.
- Goldhandel ist grundsätzlich nach den Regeln des sonstigen Warenverkehrs zu melden.

I. Allgemeines

Nach der Außenwirtschaftsverordnung gelten Geschäfte als Transithandel, bei denen Inländer von Ausländern im Ausland befindliche Waren erwerben und diese an Ausländer weiterveräußern, ohne dass die Waren dabei ins Inland gelangen. Hierzu gehören grundsätzlich auch physisch belieferte Warenterminkontrakte.

Als Transithandel gelten **keine** Geschäfte, bei denen diese Waren vor dem Verkauf von den **ausländischen Verkäufern** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung auf ein **Zolllager**, **Freilager** oder in eine **Freizone** im Inland verbracht wurden. Diese Transaktionen sind als sonstiger Warenverkehr mit der Kennzahl 997 auf Anlage Z 4 zu melden.

Werden Waren von einem **Inländer** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung in das Inland auf ein **Zolllager**, **Freilager** oder in eine **Freizone** verbracht und dann an einen Ausländer weiterverkauft, sind diese Transaktionen nicht als Transithandelsgeschäfte anzuzeigen. Diese Vorgänge sind zahlungsbilanzstatistisch Warenein- und -ausfuhren und werden im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst.

Transithandelsgeschäfte sind nach § 67, § 68 und § 71 bis 72 AWV zu melden.

awvzt_kurz.docx Stand: Februar 2020

II. Meldung von Transithandelsgeschäften

Zur Meldung ist die Anlage **Z 4 (Transithandelsgeschäft)** zu verwenden.

Die Meldung von Transithandelsgeschäften muss immer folgende Angaben enthalten:

- Kennzahl 003,
- Zweck der Zahlung,
- Bezeichnung der Ware,
- die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sowie
- Einkaufsland und/oder Käuferland.

Bei der Angabe des Landes ist Folgendes zu beachten:

- Einkaufsland ist das Land, in dem der ausländische Verkäufer der Ware ansässig ist.
- Käuferland ist das Land, in dem der ausländische Käufer der Ware ansässig ist.

Beispiel 1: Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte

Ein Inländer kauft eine Ware von einem Ausländer und verkauft diese sofort an einen Ausländer weiter, ohne dass die Ware dabei ins Inland gelangt.

Der **inländische Transithändler** hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit der Kennzahl **003** mit der Anlage Z 4 zur AWV zu melden.

Beispiel 2: Lagergeschäfte

Ein Inländer lässt Ware im Ausland produzieren und legt diese auf ein Lager außerhalb des Inlands. Im Laufe der Zeit wird die Ware an Ausländer verkauft.

Der inländische Transithändler meldet den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit der Kennzahl **003** mit der Anlage Z 4 zur AWV.

Bei der späteren Weiterveräußerung an Ausländer ist der erzielte Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit der Kennzahl **003** mit der Anlage Z 4 zur AWV anzuzeigen.

Wird die Lagerware einfuhrrechtlich abgefertigt und somit in das Inland verbracht, ist eine Meldung über die "Stornierung im Transithandel" gemäß § 68 Abs. 2 AWV abzugeben (s. Ziffer IV).

Die Kosten für das Lager sind mit der Anlage Z 4 zur AWV mit der Kennzahl 594 zu melden.

awvzt_kurz.docx Stand: Februar 2020

Beispiel 3: Gebrochene Transithandelsgeschäfte

Ein Inländer kauft eine Ware von einem Ausländer und verkauft diese an einen Inländer weiter, bevor dieser die Ware an einen Ausländer weiterverkauft, ohne dass die Ware dabei ins Inland gelangt.

Gebrochener Transit ist kein Transithandel im eigentlichen Sinne und ist deshalb nach den Regeln des sonstigen Warenverkehrs zu melden. Der inländische Transithändler meldet den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit der Kennzahl 997 mit der Anlage Z 4 zur AWV.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt zum "Sonstigen Warenverkehr".

Beispiel 4: Goldhandel

Ein Inländer kauft Gold von einem Ausländer und verkauft dies an einen Ausländer weiter, ohne dass die Ware dabei ins Inland gelangt.

Goldhandel ist generell kein Transithandel, sondern nach den Regeln des "Sonstigen Warenverkehrs" zu melden. Der inländische Transithändler hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit der Kennzahl 989 mit der Anlage Z 4 zur AWV zu melden.

III. Stornierung im Transithandel

Die Meldung muss neben der Erläuterung "Stornierung im Transithandel" folgende Angaben enthalten:

- den Monat der Zahlung,
- die Bezeichnung der Ware und die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.
- das Einkaufsland,
- den gemeldeten Betrag mit einem Minus-Vorzeichen (bei Teilumstellung nur den auf die eingeführte Teilpartie entfallenden Betrag).

IV. Hinweise

Wird aus einer ursprünglich beabsichtigten Wareneinfuhr, für die keine Meldung zu erstatten ist, ein Transithandelsgeschäft, ist die entsprechende Geschäftsart unter dem aktuellen Transaktionsmonat auf Anlage Z 4 anzuzeigen. Werden im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Waren verschiedener Art erworben und wieder veräußert, so ist in den Meldungen der auf jede Kapitelnummer entfallende Teilbetrag anzugeben. Sollte eine exakte Aufteilung nicht möglich sein, so können die Teilbeträge durch Schätzung ermittelt werden.

Während sich die Ware im Eigentum des Inländers befindet dürfen kleine Änderungen daran vorgenommen werden. Bei kleineren Änderungen bleibt sich die Kapitelnummer im Außenhandel bestehen. Werden größere Änderungen vorgenommen, durch die sich die Kapitelnummer im Außenhandel ändert, handelt es sich um Lohnfertigung. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie dem Merkblatt Lohnfertigung.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei: Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar) Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft

Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)

E-Mail: presse-information@bundesbank.de

awvzt_kurz.docx Stand: Februar 2020